

# GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

*compiled by Dirk HR Spennemann*

**783. Metzger. 1913. *Jagd- und Wildschutz in den deutschen Kolonien.* [The protection of game wild animals in the German colonies]. Jena: Gustav Fisher.**

Treatise by the chief forester of the German protectorate of Togo, based on a survey of the regulations governing hunting and wildlife protection in all German colonies. The protection of wild animals is seen not only as an ethical obligation of the German administration, but also as a safeguard of the potential commercial opportunities they may provide. Provides a concise overview of the disparate state of the legislation.

---

Source of Annotated Bibliography Entry:

Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

**CHARLES STURT**  
UNIVERSITY



The Johnstone Centre,  
Charles Sturt University,  
Albury, Australia



Northern Mariana Islands  
Council for the Humanities,  
Saipan, CNMI



Historic Preservation  
Office,  
Saipan, CNMI

VERÖFFENTLICHUNGEN DES REICHSKOLONIALAMTS

Nr. 5

# JAGD UND WILDSCHUTZ

IN DEN

# DEUTSCHEN KOLONIEN

HERAUSGEGEBEN VOM

REICHS-KOLONIALAMT

MIT 6 KARTEN



JENA

VERLAG VON GUSTAV FISCHER

1913

von Elefanten im Schutzgebiete selbst, sondern ist auf die Entwicklung des Handels zurückzuführen, derzufolge Elfenbein auch in den Nachbarkolonien aufgekauft und nach der Küste zur Verschiffung gebracht wurde.

Ausfuhr von Elfenbein in den Jahren 1893—1911.

Jahr	Menge in kg	Wert in M	Jahr	Menge in kg	Wert in M
1893	194	—	1903	964	12 086
1894	312	—	1904	1780	20 055
1895	543	—	1905	2688	40 775
1896	972	—	1906	4980	64 207
1897	747	—	1907	7178	131 393
1898	—	—	1908	5365	80 730
1899	1500	24 016	1909	3046	46 418
1900	770	11 363	1910	2394	33 362
1901	738	8 743	1911		
1902	595	6 002			

## II. Jagd und Wildschutz in den Schutzgebieten der Südsee.

Im Gegensatz zu unseren afrikanischen Schutzgebieten mit ihrem teilweise außerordentlichen Reichtum an Wild sowohl hinsichtlich Artenzahl als Individuenmenge tritt die Tierwelt der deutschen Schutzgebiete in der Südsee weit in den Hintergrund. Das besondere Kennzeichen der Fauna dieser Gebiete ist die Armut an Säugetieren, bedingt durch die Art der Bodenbedeckung, durch die wohl allen Inseln der Erde charakteristische Auslese der Tierwelt und durch die geologische Entwicklung. So spielt denn auch in der Südsee die Jagd eine untergeordnete Rolle; sie erstreckt sich hauptsächlich auf die verhältnismäßig zahlreiche Vogelwelt. Von dieser verdient allerdings eine Gruppe, nämlich die der Paradiesvögel, unser ganz besonderes Interesse hinsichtlich ihrer Jagd und, als Folge davon, hinsichtlich der zu ihrem Schutze zu ergreifenden Maßnahmen.

Entsprechend der administrativen Einteilung der deutschen Schutzgebiete in der Südsee werden im folgenden alle, die Jagd und den Wildschutz berührenden Fragen getrennt behandelt nach den beiden Schutzgebieten Neu-Guinea und Samoa.

## A. Deutsch-Neu-Guinea.

### 1. Wildbestand und Ausübung der Jagd.

Bei der großen räumlichen Ausdehnung des Schutzgebietes Neu-Guinea vom 20. Grad nördlicher bis zum 8. Grad südlicher Breite, bei der Spaltung des Landes in viele Inselgruppen mit zahlreichen Inseln, bei der faunistischen Verschiedenartigkeit der einzelnen Gebiete erscheint es geboten, die jagdlichen Verhältnisse getrennt zu betrachten nach den Gebieten Kaiser-Wilhelmsland, Bismarck-Archipel mit Salomon-Inseln, Karolinen mit Palau-Inseln, Marianen- und Marshall-Inseln. Andererseits aber würde es zu weit führen, von diesen einzelnen unterschiedenen Gebieten für jede kleine und kleinste Insel die Tierwelt besonders zu behandeln; dies kann vielmehr im Rahmen dieser Arbeit nur insoweit geschehen, als den einzelnen Tierformen eine jagdliche Bedeutung zukommt.

#### a) Kaiser-Wilhelmsland.

Die auf Kaiser-Wilhelmsland vorkommenden jagdbaren Tiere sind:

Känguruh, *Macropus papuanus*, *Dorcopsis hageni* und *Thylogale jukesi*.  
Baumkänguruh, *Dendrolagus matschiei* und *dorianus*.  
Federschwanzbeutler, *Distoechurus pennatus*.  
Zucker-Eichhorn, *Petaurus papuanus*.  
Streifenbeutler, *Dactylopsila palpator*.  
Kusu, *Phalanger (Eucuscus) macuatus* und *orientalis*.  
Ringelschwanzbeutler, *Pseudochirus forbesi* und andere.  
Beuteldachs, *Parameles rufiventris*, *cockerelli* und *doreyanus*.  
Beutelspitzhörnchen, *Phascogale* in mehreren Arten.  
Beutelmarder, *Dasyurus albopunctatus*.  
Wildschwein, *Sus papuensis* und *Sus niger*.  
Java-Hirsch (eingeführt), *Cervus rusa*.  
Seekuh, *Halicore australis*.  
Kasuar, *Casuaris* in verschiedenen Arten.  
Großfußhühner, *Megapodiidae*.  
Tauben, *Columbidae*; darunter:  
Kronentaube, *Goura*.  
Kragentaube, *Caloenas*.  
Papageien, *Psittacidae*; unter diesen besonders bemerkenswert:  
Arara-Kakadu, *Microglossus aterrimus*.  
Triton-Kakadu, *Cacatua triton*.  
Raubvögel, *Raptatores*.

Reiher, *Ardeidae*.

Wildenten, *Anatidae*.

Schnepfen, *Scolopacidae*.

Nashornvogel, *Rhytidoceros plicatus*.

Laubenvogel, *Chlamydodera*.

Paradiesvögel, in vielen Arten, darunter:

der gelbe Paradiesvogel, *Paradisea minor*.

der weiße Paradiesvogel, *Paradisea guillemi secundi*.

der schwarze Paradiesvogel, *Seleucides ignotus*.

der braune Paradiesvogel, *Paradisea Augustae Victoriae*.

der rote Paradiesvogel, *Paradisea raggiana*.

der blaue Paradiesvogel, *Paradisea rudolphi*.

der Königsparadiesvogel, *Cicinnurus regius*.

Krokodil, *Crocodylus*.

Schildkröten, darunter die Karettschildkröte, *Chelonia imbricata*.

Die vorgenannten Tiere finden sich auf Kaiser-Wilhelmsland überall verbreitet, soweit der Existenzmöglichkeit der einzelnen Tierformen nicht durch die Verschiedenartigkeit der äußeren Verhältnisse, also insbesondere durch die Gegensätze von Ebene und Gebirge, von Wald und Grasland, von Gewässern und wasserarmen Gebieten ein Ziel gesetzt ist. Von den Säugetieren sind am häufigsten die Känguruharten vorhanden und außerdem hauptsächlich das Wildschwein, welches wahrscheinlich ein verwildertes Hausschwein ist. Die vor etwa zehn Jahren aus Java eingeführten Hirsche finden sich nur nahe bei Friedrich-Wilhelms-hafen; sie haben sich dank dem Abschlußverbot gut vermehrt, aber die Nähe der Pflanzungen, wo sie ausgesetzt wurden, nicht verlassen. Aus der Vogelwelt sind besonders bemerkenswert der größte dortige Vogel, der Kasuar, dann die Großfußhühner und die stellenweise in beträchtlichen Mengen vorkommenden Tauben, deren häufigste Art die große Kronentaube ist.

Am bedeutungsvollsten aber unter allem „Wild“ auf Kaiser-Wilhelmsland sind die wegen ihres prächtigen Gefieders begehrten Paradiesvögel, welche auf der ganzen Welt ausschließlich und allein auf die Insel Neu-Guinea beschränkt sind und nicht einmal auf den so nahe gelegenen Inseln des Bismarck-Archipel vorkommen. Die Gruppe der Paradiesvögel umfaßt über 60 verschiedene Arten, von denen viele Arten nur in räumlich beschränkten Gebieten Neu-Guineas sich finden, anscheinend wohl deshalb, weil nur ganz bestimmte Örtlichkeiten ihnen die zum Leben zusagenden Bedingungen gewähren; so verlangt z. B. der weiße Paradiesvogel rund 1000 m Meereshöhe. Die Verbreitung der

sämtlichen Paradiesvogelarten ist noch nicht vollkommen geklärt. Was den deutschen Teil von Neu-Guinea, also Kaiser-Wilhelmsland betrifft, so wissen wir über die Verbreitung der wichtigsten Arten aus den Berichten der Bezirksleitungen von Eitape, Friedrich-Wilhelmshafen und Morobe folgendes: Im Bezirk Eitape sind drei Arten Paradiesvögel bekannt. Die eine mit dem gelben Schmuck ist die häufiger vorkommende und wertvollere. Die anderen zwei Arten, der schwarze Paradiesvogel und der sogenannte Königsvogel sind weniger wertvoll und gesucht. Die Paradiesvögel haben ihren ständigen Sitz im Bezirk Eitape; nur haben sie sich von der Küste weg weiter ins Innere verzogen. Hier haben sie ihre bestimmten Sammelbäume, auf die sie immer wieder, auch nach mehrmaligem Beschießen, zurückkehren. Nach den vom Bezirksamt Friedrich-Wilhelmshafen gemachten Beobachtungen treten der gelbe, braune und rote Paradiesvogel in größeren Mengen auf. Der gelbe kommt von der holländischen Grenze an bis etwa zur Dorfinselspitze vor und wird dort von dem braunen abgelöst, der die Finschhafener Gegend beherrscht. Am Hüongolf tritt an seine Stelle der rote Paradiesvogel. Diese drei Arten kommen an der Küste und im Innern noch verhältnismäßig zahlreich vor, und von ihnen stammt die Mehrzahl der im Handel so beliebten „Paradiesvogelreihler“ genannten Bälge. Nach neueren Mitteilungen der Sepik-Expedition finden sich der gelbe und der rote Vogel am oberen und mittleren Laufe des Sepik in großen Mengen. Die drei genannten Arten scheinen die Niederungen und Täler zu lieben. Über einer gewissen Höhe (etwa 700—900 m) werden sie nur selten getroffen. Neben diesen Arten ist noch der Königsvogel häufig. Seltener sind schon der schwarze und der weiße Paradiesvogel. Der weiße kommt in den Niederungen nicht vor, sondern liebt die mittleren Höhen der Berge. Der farbenprächtige blaue Paradiesvogel lebt in großen Höhen und wird infolge seiner Seltenheit nur vereinzelt geschossen. Im Bereich der Station Morobe, also zwischen dem 7. und 8. Breitengrad ist der am häufigsten verbreitete Paradiesvogel der rote; sein Vorkommen erstreckt sich von der Grenze Britisch-Neuguineas, wo er ebenfalls zahlreich ist, bis etwa zum Samoa-Hafen und von der Küste landeinwärts bis zum Fuße des Gebirges. Besonders auffällig ist eine, speziell in der Nassaubucht vorkommende Art des Paradiesvogels, dessen Schmuck eine intensiv orangene Farbe hat. Ein weiterer, im Küstengebiet der Station Morobe vorkommender kleiner Paradiesvogel ist der wundervolle Königsvogel, ein zinnober- bis scharlachroter Vogel mit einem kleinen fächerartigen weißen Schmuck unter den Flügeln, dessen äußerer Kranz grün ist. In der oberen Waria-Ebene findet sich häufig die Paradies-Elster. Ferner zeigt sich hier ein von

Wallace als „long tailed bird of Paradise“ (*Epimachus magnus*) benannter Vogel, der etwas größer ist als die anderen Paradiesvogelarten; die Eingeborenen nennen ihn „Pipo“. Sein Gefieder ist samtschwarz, mit schillerndem blauen Stirn- und Brustkragen, graubraunem Schmuck unter den Flügeln, welcher in grünlich schillernde Fächerchen ausläuft, und mit zwei sehr langen blauschillernden Schwanzfedern. Diese Art ist nicht häufig. Ein speziell im Wakaja-Gebirge und auf den Höhen bis zu etwa 2000 m vorkommender Vogel ist *Lophorina atra*, von den Eingeborenen „Iressessewe“ genannt. Bei diesem samtschwarzen Vogel mit einem großen schuppenartigen, blauschillernden Brustschild sitzt der Schmuck nicht wie bei anderen Paradiesvögeln unter den Flügeln, sondern auf dem Kopf, von wo er sich über die ganze Länge des Vogels bis zum Schwanz erstreckt. Ein weiterer Paradiesvogel, der bis jetzt nur jenseits des oberen Waria-Flusses am Fuße des Gebirges gefunden wurde, ist der von Wallace als „six shafted bird of Paradise“ (*Barotia sexpermis*), und von den Eingeborenen als „Supponoma“ bezeichnete Vogel. Wallace gab ihm jene Bezeichnung, da er zu beiden Seiten des Kopfes je drei lange Federn besitzt, welche auf kahlen Stielen sitzen. Der seltenste aller, bis jetzt im Bereich der Station Morobe beobachteten Paradiesvögel ist der blaue, von den Eingeborenen „Manitu“ genannt. Er ist in der Südwestecke von Kaiser-Wilhelmsland im Gebirge beheimatet; ob er weiter im Gebirge entlang der Nordwestgrenze von Deutsch-Neuguinea vorkommt, ist noch nicht geklärt.

Die auf Kaiser-Wilhelmsland vorhandenen jagdbaren Säugetierarten und Reptilien haben sich seit Übernahme des Landes durch die deutsche Verwaltung bis zur Jetztzeit in unvermindertem Bestande erhalten. Anders ist es mit der Vogelwelt, von welcher an manchen Orten die Taubenarten, ganz besonders aber die Paradiesvogelarten eine Verminderung erlitten haben, teils direkt durch Abschluß, teils indirekt, indem die Vögel von den besonders häufig bejagten Orten in minder beunruhigte Gebiete sich zurückgezogen haben. Ein Verschwinden von Arten, die früher vorhanden waren, liegt nicht vor. Verheerende Krankheiten haben sich weder unter den jagdbaren Säugetieren noch unter der Vogelwelt gezeigt, so daß als einziger Grund für die teilweise örtliche Verminderung der Vogelwelt die Ausübung der Jagd bleibt.

Für den Europäer selbst ist die Betätigung der Jagd auf Kaiser-Wilhelmsland mit seinen schwer zugänglichen Urwäldern und den wild zerklüfteten Bergen eine recht schwierige Sache. Daher übt auch nur ein ganz geringer Prozentsatz der ansässigen Weißen die Jagd selbst aus; sie beauftragen vielmehr damit einen schwarzen „Schießjungen“.

Insofern letzterer lediglich die Küche mit Wildpret zu versehen hat, läßt sich gegen diese Art der Jagdausübung nichts einwenden, im Gegenteil, im Interesse der Erhaltung der Gesundheit ist sie nur zu befürworten. Weit verschieden von diesem weißen Gelegenheitsjäger, dessen Tätigkeit für den Wildstand nicht die geringste Gefahr bedeutet, ist der gewerbsmäßige weiße Jäger, dem es um die Erbeutung von Paradiesvögelbälgen zum Verkauf zu tun ist. Es gibt zwar auch unter diesen nur ganz wenige, welche sich den Anstrengungen der dortigen Jagd selbst unterziehen, indem sie monatelang unter großen Entbehrungen mit wenigen schwarzen Begleitern im Walde umherziehen und selbst die Paradiesvögel schießen. Die Mehrzahl dieser Erwerbsjäger begnügt sich damit, von einem Standquartier aus die Ausübung der Jagd durch einen oder mehrere angestellte schwarze Schießjungen zu leiten und zu überwachen und für die sachgemäße Präparierung und Konservierung der erbeuteten Vogelbälge zu sorgen. Verschiedene dieser Erwerbsjäger sind Ansiedler, denen die Einnahme aus der Paradiesvogeljagd über die ersten ertragslosen Jahre ihrer neugegründeten Farmunternehmung hinüberhelfen sollen — eine Gepflogenheit, die sich auf die Dauer kaum rechtfertigen läßt.

Gewiß bringt diese gewerbsmäßige Art der Jagdausübung, wie eben jede gewerbsmäßige Jagd, gleichviel ob sie in Kulturländern oder in unkultivierten Ländern stattfindet, eine nicht zu unterschätzende Gefahr gegenüber Erhaltung der Tierarten mit sich, wenn nicht die Gesetzgebung erhaltend und hemmend einschreitet. Trotz der steigenden Ausfuhr von Paradiesvogelbälgen zu Schmuckzwecken besteht, falls die in Aussicht genommenen Maßregeln ergriffen werden, eine unmittelbare Gefahr zur Ausrottung dieser prächtigen Vögel zurzeit nicht, zumal nur die Männchen das begehrte herrliche Gefieder haben und sie daher in der Regel allein geschossen werden. Außerdem sollen, nach holländischen Feststellungen, die Männchen erst im dritten Lebensjahr das Schmuckgefieder bekommen, vorher aber schon zeugungsfähig sein. Zudem sind die Gebiete, wo die Paradiesvögel zurzeit gejagt werden, örtlich sehr beschränkt; kaum ein Zehntel des Gesamtgebietes, in dem die Vögel sich finden, wird bejagt. Die anliegende Karte zeigt die Distrikte, in welchen bis jetzt Paradiesvogeljagd ausgeübt wurde. Andererseits aber ist zu bedenken, daß viele Arten der Paradiesvögel eben nur in beschränkten Gebieten und keineswegs gleichmäßig über die große Insel verbreitet vorkommen. Daher besteht die Möglichkeit, daß in leicht zugänglichen Gebieten einzelne Arten bei erhöhtem Abschub im Laufe der Zeit doch ausgerottet werden, namentlich für solche Arten, welche aus ihren gefährdeten Standorten sich nicht in ungefährdete Landstriche zurückziehen können, weil ihnen eben dort die Lebensbedingungen



nicht zusagen. Die Verwaltung hat seit Jahren, wie aus den in Abschnitt II A 2 dieser Schrift gemachten Ausführungen hervorgeht, dem Schutze der Paradiesvögel stete Aufmerksamkeit gewidmet und sie ist in Berücksichtigung der oben angegebenen Gründe zu dem Entschlusse gekommen, daß Schutz und Erhaltung sämtlicher Paradiesvogelarten gewisse, unten angegebene Maßnahmen erfordern. Ferner erscheint es notwendig, den erhöhten Schutz nicht nur auf Paradiesvögel zu beschränken, sondern allgemein auch auf alle anderen Vögel auszudehnen, deren Bälge oder Federn einen gewissen Handelswert besitzen. Denn neuerdings werden auch Schmuckvögel geschossen und gehandelt, auf die zoologisch der Begriff „Paradiesvögel“ nicht anwendbar ist, denen aber ihres schönen Gefieders wegen ebenso nachgestellt wird, wie den Paradiesvögeln.

Der volkswirtschaftliche Standpunkt darf dabei allerdings nicht unberücksichtigt bleiben; jedoch kann er nur insoweit herangezogen werden, als durch die Jagd der Bestand der ursprünglichen Tierwelt in ihren sämtlichen Arten nicht gefährdet wird. Unter den, vom Gouvernement entweder bereits getroffenen Maßnahmen oder demnächst zu erlassenden Bestimmungen zum Schutze der Paradiesvögel und sonstigen Schmuckvögel verdienen die folgenden besondere Beachtung:

- Völliges Verbot der Jagd in den Wildschutzbezirken (s. u.);
- Erweiterung der früher drei Monate währenden Schonzeit auf sechs Monate (1. Dezember bis 31. Mai);
- Einführung höherer Jagdscheinegebühren;
- Ausstellung besonderer Erlaubnisscheine für Paradies- und Schmuckvögeljagd mit Beschränkung der Gültigkeitsdauer auf je ein Jahr;
- Beschränkung der Zulassung eingeborener Jagdgehilfen;
- Verbot der Verwendung von Hinterladern durch eingeborene Jagdgehilfen;
- Beschränkung der Ausstellung von Erlaubnisscheinen auf wirtschaftlich selbständig tätige, in Kaiser-Wilhelmsland ansässige Persönlichkeiten.

Endlich wird erwogen, durch eine einmalige längere Schonzeit von noch festzusetzender Dauer eine Ruhepause in der Paradiesvogeljagd eintreten zu lassen.

Außer den Schmuckvögeln bedürfen auch die ziemlich häufig bejagten Taubenarten eines gewissen Schutzes. Daß in der Nähe der europäischen Siedlungen die Zahl der Tauben abnimmt, ist selbstverständlich. Daran ist jedoch, wie schon einmal erwähnt, nicht allein die Ausübung der Jagd schuld, sondern vor allem die ständige sonstige Beun-

ruhigung der Tiere infolge der Nähe der Wohnstätten. An diesen Orten läßt sich also ein Schutz nicht durchführen. Die Verwaltung ist aber auf Grund der in neuester Zeit gemachten Beobachtungen zu der Ansicht gekommen, daß auf den sogenannten Taubeninseln, das sind kleine, den größeren Inseln vorgelagerte Inselchen, den Tieren ein intensiver Schutz gegeben werden muß. Auf diesen Taubeninseln obliegen die Tauben dem Brutgeschäft und sie fallen hier außerdem abends in ungeheuren Mengen zum Schlafen ein, während sie sich morgens zum Nahrungssuchen auf die größeren Inseln scharenweise verteilen. Den Eingeborenen sind derartige Inselchen genau bekannt und es kommt nicht selten vor, daß Europäer bei Anwerbefahrten auf Arbeiter und bei sonstigen Gelegenheiten derartige Inselchen gegen Abend besuchen und zahlreiche Tauben auf einmal erlegen. Daher wird beabsichtigt, im Verordnungswege für derartige, besonders namhaft zu machende Inseln die Ausübung der Jagd dauernd und grundsätzlich zu verbieten, um so den Tauben bleibende Orte zu sichern, wo sie vor Nachstellungen geschützt sind und in Ruhe ihrem Brutgeschäft obliegen können.

Der Eingeborene von Kaiser-Wilhelmsland übt die Jagd vornehmlich auf Säugetiere aus. Unter diesen stellen die Schweine für ihn das begehrteste Wild dar. Die Tiere werden mit Hunden aufgespürt, gejagt und gestellt und dann von den Eingeborenen gespeert. Manchmal wird ein so gestelltes Schwein gefesselt und lebendig nach Hause gebracht, wo es dann in einer kleinen, starken Umzäunung aus eingegrabenen Pfählen eingesperrt und bei Bedarf geschlachtet wird. Eine andere Methode der Schweinejagd besteht darin, das Wildschwein in Gruben zu fangen, die man auf den Schweinewechseln anlegt. Diese mit Gesträuch und Laub sorgfältig verdeckten und dem Boden gleich gemachten Gruben sind etwa 1 m im Geviert und bis 1½ m tief. Am Boden sind harte, zugespitzte Hölzer befestigt, an denen sich das hineinfallende Tier schwer verletzt. Zur Vermeidung von Unglücksfällen sind die Gruben mit schwachen Stangen umzäunt. Seltener wird die Schweinejagd unter Zuhilfenahme zahlreicher, etwa 8—10 m langer und 1 m hoher Netze ausgeübt, wobei die Schweine auf die Netze zugetrieben werden, sich in deren Maschen verwickeln und dann von den Jägern gespeert werden. Häufig finden die Treiben mit Netzen auch bei der Jagd auf Känguruhs statt. Ebenso sucht man des Baumbären durch Umstellen des Baumes mit einem Netz habhaft zu werden. Größere Grasflächen werden dadurch bejagt, daß man sie in der Trockenzeit anzündet, umstellt, teils auch mit Zuhilfenahme von Netzen abschließt, und dann die entfliehenden Tiere speert oder erschlägt.

Aus der Vogelwelt ist der Kasuar das von den Eingeborenen am meisten gejagte Wild. Sie jagen ihn, indem sie um ein größeres Steppengelände herum Feuer anzünden und nur einen schmalen Ausgang offen lassen, durch welchen dann der geängstigte Vogel zu entkommen sucht und dabei den Speeren der Jäger zum Opfer fällt. Der Kasuar wird auch durch Schlingen gefangen, die in der Nähe des Nestes verdeckt gelegt und von dem auf den Vogel lauenden Eingeborenen zugezogen wird. Um sich für seinen eigenen Bedarf Nahrung zu verschaffen, jagt der Eingeborene außer auf den Kasuar selten nach Vögeln. Zuweilen fängt er wohl Nashornvögel oder erlegt mit der Schleuder Buschhühner und Tauben. Das verursacht ihm aber im allgemeinen — im Verhältnis zu der kleinen Beute — zu viel Arbeit, obgleich er zweifellos die Fähigkeit besitzt, jeden Vogel durch Schlingen oder Leimruten zu fangen, da er die Eigenart eines jeden Vogels kennt.

Den Schmuck des Paradiesvogels, vorzugsweise des roten, liebt der Eingeborene als Kopfputz bei seinen Tänzen und er fängt sich zu diesem Zwecke den Prachtvogel in Schlingen, seltener durch Leimruten, weil er die etwa mögliche Verletzung des Schmuckes durch den Klebstoff vermeiden will. Für den Bestand der Paradiesvögel ist aber diese Jagd ausübung nicht gefährlich, da sich der Eingeborene meistens mit einem gefangenen Vogel auf Jahre hinaus für sein Schmuckbedürfnis versorgt fühlt.

Unter den Schädigungen landwirtschaftlicher Betriebe auf Kaiser-Wilhelmsland zufügt, steht der durch Wildschweine den Feldern verursachte Schaden obenan. Aus diesem Grunde ist die eifrige Jagd der Eingeborenen auf die Schweine nur zu begrüßen, zumal diese Tiere bei dem Fehlen von Raubwild keine Feinde außer dem jagenden Eingeborenen haben, somit ihre Vermehrung außerordentlichen Umfang annehmen würde. Gefährlich werden der Landwirtschaft auch manche Papageienarten. Diese fügen den von Europäern angelegten Mais- und Sorghumfeldern oft derartigen Schaden zu, daß in manchen Gegenden der Anbau dieser Getreidearten nicht mehr lohnend erscheint, weil entweder zu viel Arbeitskräfte zur Verscheuchung der Vögel erforderlich sind, oder die Ernte durch die Raubzüge der in großen Scharen auftretenden Vögel bis auf ein Zehntel herabgedrückt wird. In solchen Fällen läßt sich natürlich selbst gegen die intensivste Jagd ausübung nichts einwenden.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Jagd auf Kaiser-Wilhelmsland hat ihren Schwerpunkt in der Gewinnung von Paradiesvogelbälgen zu Schmuckzwecken. Die Ausfuhr von Paradiesvogelbälgen betrug im Jahre 1909 3268 Stück im Werte von

65 360 M., im Jahre 1910 5706 Stück im Werte von 170906 M. und im Jahre 1911 8779 Stück im Werte von 278475 M. Aus früheren Jahren läßt sich die Ausfuhr der Paradiesvogelbälge nicht angeben, weil diese damals in der Statistik nicht getrennt, sondern unter der Position „Verschiedenes“ aufgeführt wurde. Der Ausfuhrzoll auf Paradiesvogelbälge betrug ursprünglich 10% des Wertes. Seit 1. Januar 1913 ist der Zoll auf 20 M. für den Paradiesvogelbalg erhöht worden, nachdem er vorübergehend vom 1. Juli 1912 ab 5 M. für den Balg oder auch Teile eines solchen betrug. — Die Ausfuhr von Krontaubenschmuck erscheint zum erstenmal in der Statistik gesondert im Jahre 1911; sie betrug 1597 Stück im Werte von 7985 M. Der Zollsatz beträgt für 1 Stück Krontaubenbalg, sowie Teile eines solchen 50 Pf. Außerdem erwachsen dem Schutzgebietenfiskus Einnahmen aus der Lösung der Jagdscheine. Neben der Ausfuhr von Paradiesvogelbälgen beruht der wirtschaftliche Wert der Jagd lediglich in der Gewinnung von Fleisch sowohl für die wenigen ansässigen Weißen als auch besonders für die Eingeborenen.

#### **b) Bismarck-Archipel mit Salomon-Inseln.**

Die Tierwelt des Bismarckarchipels stellt sich als eine verarmte Tierwelt von Neuguinea dar.<sup>1)</sup> Es sind z. B. Ameisenigel, Baumkänguruhs, Beuteldachse, Paradiesvögel und Pirole bisher von dort nicht nachgewiesen worden. Wegen der Verschiedenartigkeit der jagdbaren Tierwelt im Gebiete des Bismarckarchipels einschließlich der Salomonen erscheint es zweckdienlich, die Verbreitung der einzelnen Tierarten getrennt nach den Gebieten Neupommern, Neumecklenburg, Admiralitätsinseln, Salomoninseln zu betrachten. Dagegen lassen sich die übrigen jagdlichen Verhältnisse wegen ihrer geringen Bedeutung zusammenfassend für das ganze Gebiet des Bismarckarchipels einschließlich der Salomoninseln darstellen.

Auf Neupommern sind die meisten Tiergattungen durch andere Arten als auf Neuguinea vertreten. Die wichtigsten Arten der jagdbaren Tierwelt Neupommerns sind:

- Wildschwein, *Sus papuensis* und *Sus niger*.
- Känguruh, *Macropus browni* Ramsay.
- Borstenbeutel, *Perameles cockerelli* Ramsay.
- Beutelbär oder Kuskus, *Cuscus maculatus*.
- Zuckereichhorn, *Petaurus papuanus*.

---

<sup>1)</sup> Vgl. Prof. Paul Matschie „Bemerkungen über die Verbreitung der Tiere in den Südsee-Schutzgebieten“ in Hans Meyer „Das deutsche Kolonialreich“.

Fliegender Hund, *Eumycteris papuana*.  
Kasuar, *Casuarius bennetti*.<sup>1)</sup>  
Wildente, *Anas superciliosa*.  
Schnepfen, *Scolopacidae*, darunter *Numenius variegatus* und die  
Bekassinenart *Gallinago megala*.  
Tauben, *Columbidae*, unter ihnen bemerkenswert:  
die Nicobar-Taube, *Caloenas nicobarica*.  
der erzschillernde Ballus, *Carpophaga rhodinolaema*.  
der große Ballus, *Carpophaga rubricera*.  
der langschwänzige braune Quoarquo, *Macropygia carteretia*.  
Großfußhuhn, *Megapodius eremita*.  
Papageien, *Psittacidae*.  
Nashornvogel, *Rhytidoceros plicatus*.  
Krokodil, *Crocodilus porosus*.  
Schildkröte, *Chelone imbricata* und *Chelone mydas*.

Zu erwähnen sind noch die vor 12 Jahren eingeführten Hirsche aus Java, welche bei Herbertshöhe ausgesetzt wurden und sich dank der ihnen gegebenen Schonung gut vermehrt haben.

Auf Neumecklenburg fehlt von der jagdbaren Vogelwelt vor allem der Kasuar. Die wichtigsten jagdbaren Tiere sind dort:

Wildschwein, *Sus niger*.  
Tauben, *Columbidae*.  
Enten, und zwar *Anas superciliosa*.  
Schnepfen, *Scolopacidae*.

Auf den Admiraltätsinseln finden sich an jagdbaren Tieren:  
Beutelbär oder Opossum, *Cuscus maculatus*.  
Tauben, *Columbidae*.  
Waran, *Varanus*.  
Krokodil, *Crocodilus*.

Auf den Salomoninseln, von denen nur die beiden nördlichen Inseln Buka und Bougainville deutsch sind, fehlt von den jagdlich bemerkenswerten Säugetieren das Känguruh und der Beutelbär, von der Vogelwelt der Kasuar. Nennenswert sind an jagdbaren Tieren:

Wildschwein, *Sus niger*.  
Fliegender Hund in drei Gattungen, *Pteralopex*, *Nesomycteris* und *Pteropus*.

<sup>1)</sup> Vgl. Mitteilungen aus der Zoologischen Sammlung des Museums für Naturkunde in Berlin“ I. Band, 3. Heft „die Vögel der Bismarckinseln“ von Ant. Reichenow.

Buschhuhn, *Megapodius eremita*.  
Nashornvogel, *Rhytidoceros plicatus*.  
Taubenarten, *Columbidae*.  
Krokodil, *Crocodylus*.

Die Ausübung der Jagd durch die im Gebiete des Bismarck-archipels und der beiden nördlichen Salomonen ansässigen Weißen beschränkt sich in der Regel auf den gelegentlichen Abschluß von Tauben, Enten, Schnepfen und sonstigen Tieren aus der Vogelwelt. Falls der Weiße nicht selbst die Jagd ausübt, hat ein schwarzer Schießjunge durch die Jagd auf Vögel für die Abwechslung in der Küche zu sorgen. Gewerbsmäßige Jäger gibt es dort nicht.

Der Eingeborene dieses Gebietes übt im wesentlichen die Jagd in gleicher Weise aus wie der auf dem „Festland“ von Neuguinea. Das am häufigsten gejagte Wild stellt von den Säugetieren das Schwein und aus der Vogelwelt — soweit er überhaupt vorkommt — der Kasuar dar. Kleinere Vögel werden mit der Schleuder oder mit einem Blasrohr, in dem ein kleiner Pfeil steckt, erlegt und mit Schlingen oder Leimruten gefangen. Schildkröten werden im Meere gespeert oder mit Netzen gefangen. Das Krokodil fängt man in einer starken Schlinge und schlägt es dann mit Keulen tot. Die fliegenden Hunde, welche sich tagsüber an schattige Äste eines Baumes hängen, fangen die Eingeborenen dadurch, daß sie an einer langen Bambusstange eine tütenförmige Falle aus den Zweigen einer stacheligen Lianenart befestigen, an deren Stacheln sich die Flügel des Hundes festhaken.

In der Nähe der Ansiedlungen ist der Wildbestand stellenweise zurückgegangen, teils infolge der Ausübung der Jagd, teils wegen des durch stete Beunruhigung bedingten Zurückweichens der Tierwelt in unbewohnte und unbebaute Gebiete. Dieses Zurückweichen der Tierwelt ist im Interesse der landwirtschaftlichen Kulturen z. T. nicht zu beklagen, da einige Tierarten, so namentlich Wildschweine und Taubenscharen, den Feldern immerhin nicht unbeträchtlichen Schaden zufügen. Eine allgemeine Abnahme der Tierwelt oder ein Verschwinden von Arten ist nicht zu befürchten. Der Umfang der derzeitigen Jagdausübung bedingt noch keine besondere Schutzmaßregeln für die jagdbaren Tiere, außer vielleicht den bereits im Abschnitt über Kaiser-Wilhelmsland behandelten Schutz von Tauben auf den sogenannten Taubeninseln.

### c) Karolinen mit Palau-Inseln.

Die jagdbare Tierwelt im Gebiete der Karolinen und der Palauinseln ist von noch geringerer Bedeutung als die des Bismarckarchipels.

Auf den Ost-Karolinen ist von jagdbaren Vögeln zu nennen eine Papageienart, *Chalcopsittacus rubiginosus*, eine Sumpfohreule, *Otus brachyotus*; auch einige Tauben, deren Arten noch nicht bestimmt sind, kommen vor. Von Reptilien ist eine Leguanart häufig.

Auf den West-Karolinen ist das einzige häufige Säugetier der Fliegende Hund aus der Gattung *Pteropus*; unter den Reptilien ist die Waraneidechse, *Hydrosaurus marmoratus*, am bekanntesten; unter den Vögeln herrschen die Seevögel vor, während Tauben und Papageien selten sind.

Etwas reicher ist die Tierwelt der Palauinseln. Neben dem Fliegenden Hund, den man ja eigentlich nur in den an jagdbaren Säugetieren armen Gebieten der Südsee als Jagdtier rechnen kann, sind jagdbar ein Scharrhuhn, *Megapodius senex*, ein Purpurhuhn, *Porphyrio*, die Nikobar-Taube, *Caloenas nicobarica* und eine Entenart. Von Reptilien ist das indische Leistenkrokodil zu nennen.

Die Jagdausübung auf den Karolinen ist entsprechend der Armut der Tierwelt sehr geringfügig. Auf den Palauinseln dagegen wird von den Eingeborenen die Jagd auf Vögel ziemlich stark betrieben, so daß sich ein Rückgang in der Zahl der Vögel bemerkbar macht. Die dortigen Eingeborenen verfügten über 30 Jagdgewehre; diese wurden ihnen aber im Jahre 1911 aus politischen Gründen abgenommen. Jetzt üben sie die Jagd wieder wie früher mit einem langen Bambusrohr aus, durch das sie einen kleinen eisernen Pfeil mit Widerhaken blasen. Zur Verminderung der Vogelwelt haben auch die in größerer Anzahl (einige siebzig) zugezogenen, eifrig jagenden Japaner beigetragen. Es wird daher erforderlich sein, die Jagdausübung auf den Palau-Inseln zunächst auf dem Verwaltungswege einer schärferen Kontrolle zu unterziehen.

### d) Marianen.

Im Gebiete der Marianen ist die jagdbare Tierwelt, wenn auch nicht zahlreich, so doch reicher als auf den Karolinen. Von einheimischen Tieren sind zu nennen: der Fliegende Hund, das Großfußhuhn, *Megapodius Laperousei*, die Nikobar-Taube, *Caloenas nicobarica*, ein Rabe, *Corvus Kubaryi* und Schildkrötenarten. Bedeutungsvoll sind die zahlreichen Seevögel. Auf den bewohnten Inseln Tinian, Rota und Saipan finden sich außerdem von den Spaniern ehemals eingeführte, im Laufe

der Jahrhunderte aber verwilderte Rinder, Schweine, Ziegen und Hühner. Ferner kommt auf Rota und Saipan der ebenfalls von den Spaniern seinerzeit eingeführte Axishirsch in mehreren hundert Stück vor.

Die gelegentliche Ausübung der Jagd durch die wenigen, auf den Marianen ansässigen Weißen ist kaum erwähnenswert. Von Bedeutung aber sind zwei Arten gewerbsmäßiger Jagdausübung, nämlich die Jagd auf Wildrinder und die Jagd auf Seevögel. Die Jagd auf Wildrinder wurde seitens der Verwaltung für die Inseln Tinian und Saipan an einen Europäer und einen Chamorro behufs gewerbsmäßiger Ausnutzung verpachtet, darf aber gegenwärtig nur noch auf Saipan ausgeübt werden. Auf der Insel Tinian dagegen wurde 1911 das Pachtverhältnis gelöst, da sich ein Rückgang im Bestande der Wildrinder bemerkbar machte. Seitdem dort die Tiere nicht mehr beschossen werden, zeigt sich bereits wieder eine sichtliche Erholung ihres Bestandes. Die Jagd auf Seevögel in den Nordmarianen ist zurzeit an zwei Deutsche verpachtet, welche den Fang durch japanische und einheimische Vogelfänger ausüben lassen. Die Seevögel werden nachts mit der Hand gefangen, um die Bälge nicht zu verletzen. Die Bälge werden nach Japan ausgeführt. — Zu erwähnen ist noch die von dem Bezirksamt Saipan im Jahre 1905 auf drei Jahre erfolgte Verpachtung des Schildkrötenfanges an der Küste von Saipan zur gewerbsmäßigen Fleischausbeute. Der Schildkrötenfang wurde von einem Deutschen und einem Japaner gemeinschaftlich betrieben. Allerdings gehört diese Ausübung des Schildkrötenfanges mehr in das Gebiet der Fischerei als in das der Jagd.

Die Eingeborenen üben besonders die Jagd auf Schweine aus, die sie entweder mit Schlingen fangen oder mit Hunden hetzen und speeren. Vögel, vor allem Hühner, fangen sie mit Schlingen. Trotz des Verbotes der Jagd auf Hirsche scheinen die Eingeborenen diese doch zuweilen zu jagen, vermutlich indem sie die Tiere von Felswänden aus mit Steinen totwerfen. Es wurde daher auch der zuweilen beobachtete Handel mit Hirschgeweihen verboten.

#### e) Marshall-Inseln.

An jagdbarem Wild kommen auf den Marshall-Inseln nur einige Vogelarten vor und zwar von Landvögeln nur eine Taube, *Carpophaga oceanica*. Am Meeresstrand finden sich Strandläufer, eine Entenart und der weiße Reiher, *Ardea sacra*. Von Seevögeln sind nennenswert der Fregattvogel, *Tachypetes aquilus*, und der Tropikvogel, *Phaeton aethereus*, welche beide hauptsächlich die Inseln Bikar und Caspar Rico beleben.



in westlicher Richtung den Unu aufwärts bis zur Quelle und von dort in gerader westlicher Richtung zur englisch-deutschen Grenze. Dieser folgt die Grenze des Wildreservats in südöstlicher und dann in östlicher Richtung bis wieder zum Waria.

In diesem Gebiet kommt der blaue und rote Paradiesvogel vor.

Durch Schaffung der Wildreservate ist das Jagdgebiet, soweit ein Urteil heute erlaubt ist, auf  $\frac{1}{7}$ — $\frac{1}{6}$  des Gesamtgebietes, in dem Paradiesvögel vorkommen, eingeschränkt worden.

## B. Samoa.

### 1. Wildbestand und Ausübung der Jagd.

Bei der weiten Entfernung der Samoainseln von den Festländern war diese Inselgruppe für die meisten Tiere, besonders aber für die Säugetiere unerreichbar. Von Säugetieren findet sich daher auf Samoa ursprünglich nur der Fliegende Hund. Aber schon bald nach der Entdeckung der Samoainseln wurden Rinder, Schweine, Katzen, Hunde eingeführt, von denen die drei erstgenannten Tierarten im Laufe der Zeit im Busch verwilderten. Reichhaltiger ist die Zahl der Vögel und unter diesen namentlich die der Taubenarten.

Die jagdbaren Tiere der beiden deutschen Samoainseln Upolu und Sawaii sind:

- Fliegender Hund (Péa)<sup>1)</sup> in zwei Arten, *Pteropus longanus*.  
*Pteropus samoensis*.  
Höckerfruchttaube (Lupe), *Carpophaga pacifica*.  
Braunköpfige Fruchttaube (Fiaui), *Janthoenas castaneiceps*.  
Stairs Erdtaube (Tu), *Phlogoenas stairi*.  
Bindenprachtttaube (Manutagi), *Ptilopus fasciatus*.  
Zentralpolynesische Prachtttaube (Manuma), *Ptilopus pterousei*.  
Zahntaube (Manumea), *Didunculus strigirostris*.  
Philippinenralle (Ve'a), *Hypotaenidia philippensis*.  
Zentralpolynesisches Sultanshuhn (Manuali'i), *Porphyrio samoensis*.  
Ostasiatische rostrote Pfuhlschnepfe (Tuli), *Limosa novae-zealandiae*.  
Grauer Wasserläufer (Tuli-papa), *Totanus incanus*.  
Östlicher Goldregenpfeifer (Tuli-a-tagaloa), *Charadrius fulvus*.  
Halsbandsteinwölzer (Tuli-alo-malala), *Arenaria interpres*.  
Australische Ente (Toloa), *Anas superciliosa*.

---

<sup>1)</sup> Die in Klammern beigefügten Bezeichnungen sind die Eingeborenen-Namen.

Zu dem vorgenannten, auf Deutsch-Samoa einheimischen Jagdwild kommen noch als eingeführte, im Laufe der Jahre verwilderte jagdbare Haustiere: Hühner (Moa'aivao), Schweine (Pua'a'aivao), Rinder (Povi'aivao).

Ferner werden in einem Zuchtgehege der deutschen Handels- und Plantagen-Gesellschaft in Vailele eingeführte Fasanen gehalten. Die Tiere sind aber noch nicht in Freiheit gesetzt worden, sie kommen also als Jagdwild vorerst noch nicht in Frage, und das für Fasanen erlassene Jagdverbot ist daher bisher noch ohne praktische Bedeutung. Die gleiche Gesellschaft führte übrigens bereits einmal vor 29 Jahren Fasanen ein, die sich anfangs zahlreich vermehrt hatten, aber schon vor dem Übergang der Inseln in deutschen Besitz infolge mangelnden Schutzes wieder ausgerottet wurden.

Was die Verbreitung der aufgezählten jagdbaren Tierarten betrifft, so kommen fast sämtliche Arten im ganzen Schutzgebiet Samoa gleichmäßig vor, mit Ausnahme der Höckerfruchttaube, der braunköpfigen Fruchttaube, der Prachtttaube, der Zahntaube, sowie der verwilderten Rinder, Schweine und Hühner — Tierarten, welche mehr auf das gebirgige und bewaldete Innere der Inseln beschränkt sind. Häufig an Zahl sind im Schutzgebiete die Fliegenden Hunde, die Höckerfruchttaube, die Bindenprachtttaube, die Philippinenralle, der Goldregenpfeifer. Selten dagegen sind die verwilderten Rinder; ihr Hauptverbreitungsgebiet ist die Gegend von Afiamalu, Lanutoo bis Tofuaberg.

Ausgerottet ist seit etwa 25 Jahren die Erdralle (Puna'e), *Pareudiastes pacificus*, und zwar durch das von den Eingeborenen mit Hunden betriebene schonungslose Bejagen dieses flugunfähigen Vogels. Der Bestand der Höckerfruchttauben hat sich, wenn er auch heute noch als gut zu bezeichnen ist, doch in den letzten Jahren infolge der häufigeren Jagdausübung und des Mangels einer Schonzeit merkbar vermindert. Um die weitere Verminderung dieser besten jagdbaren Taube Samoas zu verhindern, beabsichtigt die Verwaltung, die Ausübung der Jagd auf Tauben im Verordnungswege in geordnete Bahnen zu lenken. Gleichzeitig soll aber auch einer gedankenlosen Vernichtung von landwirtschaftlich nützlichen Vögeln vorgebeugt werden und zu diesem Zwecke befindet sich bereits ein allgemeines Vogelschutz- und Schongesetz in Vorbereitung. Die seltene Zahntaube hat durch das grundsätzliche Abschußverbot vom Jahre 1911 den notwendigen Schutz gefunden.<sup>1)</sup> Eine merkbare Wirkung

---

<sup>1)</sup> Vgl. den folgenden Abschnitt „Jagdgesetzgebung“.

dieses Verbotes läßt sich bei der Kürze seiner Gültigkeit heute natürlich noch nicht erkennen.

Die Jagdausübung durch die im Schutzgebiet ansässigen Weißen ist als gering zu bezeichnen. Es jagen nur wenige Weiße zuweilen und nur zu ihrem Vergnügen, nicht gewerbsmäßig. Unter den nahezu 500 ansässigen Weißen befindet sich gegenwärtig nur ein einziger, der die Jagd aus Liebe zum Sport regelmäßig ausübt.

Die Eingeborenen jagen oft und gern; sie benutzen dazu hauptsächlich Vogelflinten. Ihr begehrtestes Jagdwild ist von den Taubenarten die Höckerfruchttaube, dann die Bindenprachtttaube. Eifrig stellen sie auch dem Fliegenden Hunde nach. Da dieses Säugetier den Früchten oft sehr verderblich wird, so liegt diese Jagdausübung im landwirtschaftlichen Interesse. Zur Jagd auf die verwilderten Schweine benutzen die Eingeborenen in der Regel Hunde.

## 2. Jagdgesetzgebung.

Gegenwärtig sind auf Samoa folgende Verordnungen in Kraft:

### **Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. das Verbot des Erlegens und Fangens von Fasanen und Zahntauben.**

Vom 15. Juli 1911.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betr. die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Ordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. (Kol. Bl. S. 509), wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Die Jagd, das Erlegen und Fangen von Fasanen und von Zahntauben (*manumea*, *Didunculus strigirostris* Gould) sowie das Ausnehmen von Eiern oder Jungen und das Zerstören von Nestern dieser Vögel ist verboten.

§ 2. Ausnahmen können vom Gouverneur gestattet werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 600 M. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 4. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der im unbefugten Besitze von Fasanen oder Zahntauben betroffen wird.

§ 5. Neben der auf Grund dieser Verordnung verwirkten Strafe ist auf Einziehung der zur Jagd benutzten Gewehre, anderer Jagd-

geräte sowie der unrechtmäßigen Jagdbeute und Hunde zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Apia, den 15. Juli 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

Schultz.

#### Verordnung betr. den Vogelschutz.<sup>1)</sup>

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichsgesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betr. die seemannsamlichen und konsularischen Befugnisse und das Ordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (Kol. Bl. S. 509), wird hiermit verordnet, was folgt:

##### § 1.

Es ist verboten, die in der natürlichen Freiheit lebenden Vögel jeglicher Art zu erlegen und zu fangen, ihnen nachzustellen, ihre Eier oder Jungen auszunehmen, ihre Nester zu zerstören, sie in unbefugter Weise zu halten und sie auszuführen.

Verboten ist insbesondere, die Vögel mit Steinen oder anderen Gegenständen zu werfen, sie mit Katapulten, Pfeilen, Blasrohren, Luftgewehren oder Feuerwaffen zu schießen, sie mit Schlingen, Leimruten, Netzen oder Fallen zu fangen und sie mit Hunden zu hetzen.

##### § 2.

Ausnahmen können vom Gouverneur gestattet werden.

Auch kann der Gouverneur im Interesse des Vogelschutzes Anordnungen zur Vernichtung der wildernden Katzen sowie zur Einschränkung der Haltung von Katzen auf dasjenige Maß, welches zur Vertilgung von Ratten in den Häusern genügt, erlassen.

##### § 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

---

<sup>1)</sup> Während des Druckes zugesetzt.

§ 4.

Neben der auf Grund dieser Verordnung verwirkten Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig erlegten oder in Besitz genommenen Vögel, Nester oder Eier sowie der benutzten Schußwaffen, Fanggeräte oder Hunde zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Die Einziehung ist auch zulässig, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1913 in Kraft.

Apia, den 15. Juli 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Schultz.

**Bekanntmachung.**

Die Bestimmungen der Verordnung betr. den Vogelschutz vom 15. Juli 1913 finden keine Anwendung auf

das verwilderte Haushuhn,  
den großen Star (fua, *Aplonis atrifusca*),  
den (eingeführten) Maynahstar (*Accidotheris tristis*),  
den Wasserläufer (tulipapa, *Totanus incanus*),  
die Pfuhlschnepfe (tuli, *Limosa Novae Zealandiae*),  
den Regenpfeifer (tuliatagaloa, *Charadrius fulvus*),  
den Steinwölzer (tulialomalala, *Arenaria interpres*).

Die Jagd auf die Höckerfruchttaube (lupe, *Carpophaga pacifica* und die Bandtaube (manutagi, *Ptilopus fasciatus*) wird vom 1. Juli 1914 ab vorbehaltlich einer noch zu bestimmenden Schonzeit wieder freigegeben werden.

Apia, den 22. Juli 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Schultz.